

# **Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bretzwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.
2. Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst auch die Kinder des Kindergartens.

### **§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde in Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 4 Absatz 3; Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2; Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

### **§ 3 Administrative Belange**

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärztinnen und Zahnärzten, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

### **§ 4 Aufgaben der Ortsschulpflege, KindergärtnerIn und Schulleitung**

1. Die Kindergärtnerin oder der Kindergärtner und die Schulleitung orientieren die Eltern der in den Kindergarten oder in die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfassen die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.
2. Die Ortsschulpflege ist für die Information der Eltern durch die Kindergärtnerin oder den Kindergärtner und die Schulleitung verantwortlich.

### **§ 5 Aufgaben der Eltern**

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, die gewählte Zahnärztin oder den gewählten Zahnarzt und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

### **§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention**

Bei vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Kantonszahnärztin oder dem Kantonszahnarzt allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

## **B. Finanzielles**

## § 7 Beitragsleistungen

1. Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.
2. Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderats im Anhang die Beitragsleistungen in den Bereichen der Kieferorthopädie und der konservierenden Behandlungen.
3. Zur Berechnung der Subventionen werden dem steuerbaren Einkommen die getätigten Kinderabzüge wieder zugerechnet. 1)

## § 8 Ausschluss von der Subventionierung

Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht (§ 16 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) gegenüber der Gemeinde trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nach, werden Sie bis zur Begleichung der geschuldeten Beträge von der Subventionierung ausgeschlossen.

## C. Schlussbestimmungen

### § 9 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### § 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 1998.

4207 Bretzwil, 16. Dezember 1998

**Namens der Einwohnergemeindeversammlung**

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Th. Oehler

R. Schweizer

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

Datum: .....

Unterschrift: .....

Mit Verfügung Nr. 603  
vom 20.04.99. genehmigt  
Volkswirtschafts- und  
Sanitätsdirektion.

1) ÄNDERUNG BESCHLOSSEN AN DER EGV VOM 22. JUNI 2001

# Anhang zum Kinder- und Jugendzahnpflegereglement

## Beitragsleistungen Kieferorthopädie und konservierende Behandlungen

gültig ab 1. Januar 2010

Die Beitragsleistungen betragen zwischen 60 % und 145 % der Leistungen von Kanton und Gemeinde gemäss § 15 Absatz 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes.

Steuerbares Einkommen	Beitragssatz *	
	bei 1 und 2 Kindern	bei mehr als 2 Kindern
unter Fr. 20'000.--	160 %	165 %
Fr. 20'001.-- bis Fr. 30'000.--	140 %	145 %
Fr. 30'001.-- bis Fr. 40'000.--	120 %	125 %
Fr. 40'001.-- bis Fr. 50'000.--	115 %	120 %
Fr. 50'001.-- bis Fr. 60'000.--	110 %	115 %
Fr. 60'001.-- bis Fr. 70'000.--	100 %	105 %
Fr. 70'001.-- bis Fr. 80'000.--	90 %	95 %
über Fr. 80'001.--	80 %	85 %

\* Bei der Berechnung der Kinderzahl gelten nur die Kinder bis zum 18. Altersjahr.

Bei einem steuerbaren Vermögen der Eltern von über Fr. 100'000.-- reduzieren sich die vorerwähnten Ansätze um generell 20 %.

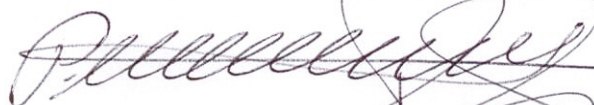
Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2009.

Bretzwil, 4. Dezember 2009

**Namens der Einwohnergemeindeversammlung**

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter



P. Scheidegger

R. Schweizer